SDS

2017-06-16/63-1673
Bearbeiter/in: Herr Klabe
E-Mail: axel.klabe@sds-schwerin.de

III
01

Stadtvertretung am 26.06.2017
hier: 01099/2017 - Befahrbarkeit der Karl-Kleinschmidt-Straße 12 bis 22 wiederherstellen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beauftragt den Oberbürgermeister:

1. Die SDS zu beauftragen, die Befahrbarkeit des "Sandweges"
Karl-Kleinschmidt-Straße 12 bis 22 kurzfristig wiederherzustellen, damit insbesondere auch ein ungehinderter Zugang von Feuerwehr und Rettungsdienst im Einsatzfall möglich bleibt.

2. Die SDS mit der Prüfung des Straßenzustandes dieses Abschnitts im Rahmen der Fortschreibung des Straßenunterhaltungskonzeptes zu beauftragen und einen grundhaften Ausbau dieser Straße im Rahmen der Prioritätenfestlegung des Konzeptes in die Investitionsplanung aufzunehmen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Beschlussvorschlag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
  -
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
  -
- Kostendarstellung für die Folgejahre
  zum jetzigen Zeitpunkt keine vollständige Darstellung möglich

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Der benannte Abschnitt der Karl-Kleinschmidt-Str. ist ein nicht befestigter Zuweg. Entsprechend Straßenunterhaltungskonzept der Landeshauptstadt Schwerin werden solche unbefestigten Straßen in der Unterhaltungsklasse 0 geführt. Der Unterhaltungsaufwand beschränkt sich dabei auf die reine Gefahrenabwehr und umfasst eine ein- bis zweimal jährliche Ausbesserung, da hier nur ein grundhafter Ausbau eine dauerhafte Lösung darstellt. Die Unterhaltungsarbeiten in der Zuständigkeit des SDS werden im Juni 2017 durchgeführt.

Für die Absicherung von Feuerwehr- und Rettungseinsätzen ist eine solche Maßnahme zu begrüßen. Sie ist jedoch nicht zwingend erforderlich, da ein Anleitern und die Anfahrbarkeit dieser Gebäude über deren Rückseite, über einen ausgebauten Abschnitt der Karl-Kleinschmidt-Str. vorgesehen ist.

Der grundhafte Ausbau des benannten Abschnittes der Karl-Kleinschmidt-Str., der eine Ersterrichtung darstellt ist aufgrund der geringen Priorität auf absehbare Zeit nicht absehbar. Bei einer Herstellung dieser Anliegerstraße wären Ausbaubeiträge durch die Grundstückseigentümer zu zahlen.

Da die Unterhaltungsarbeiten im Juni durchgeführt werden, empfiehlt die Verwaltung den Antrag zu den übrigen Punkten abzulehnen.

I.V.

Bernd Nottebaum